

# **Workshop „Vorfahrt für Barrierefreiheit“**

auf dem Kommunal-Kongress 2019

“ Perspektiven für den Wohnungsbau“

am 6. April in Rotenburg am Neckar

der KPV Baden-Württemberg

der CDU Baden-Württemberg

Der Vorsitzende: Christian Stürmer

**Forderungen  
zum Wohnungsbau**

## GLIEDERUNG

<b>A. Beschlüsse des Workshops:</b> .....	<b>1</b>
I. Zur Schaffung von Wohnraum in Neubauten .....	1
II. Wohnraum in Altbauten.....	1
III. Sensibilisierung der Kommunen und Schulung dortiger Mitarbeiter.....	1
IV. Verpflichtungen/Anreize bei Neubauten und Umbauten von Geschäften/Arztpraxen .....	1
V. „Vorfahrt für Barrierefreiheit“ bei Entscheidungen nach § 34 Baugesetzbuch .....	1
IV. Behindertenbeauftragte .....	1
<b>B. Begründung</b> .....	<b>2</b>
I. Betroffener Personenkreis.....	2
II. Inklusiv Gesellschaft, bzw. Selbstbestimmungsrecht .....	2
III. Zur Barrierefreiheit, bzw. Barrierearmut .....	3
IV. § 35 LBO BW .....	4
1.) Neubauten.....	4
2.) Altbauten .....	4
3.) Öffentlich-rechtliche Träger.....	5
V. Neu- bzw. Umbauten von Geschäften und Arztpraxen .....	5
V. Behindertenbeauftragte - § 15 L-BGG BW .....	5

## **A. Beschlüsse des Workshops:**

### **I. Zur Schaffung von Wohnraum in Neubauten**

- 1.) Architekten und Planer sollen zum Thema „Barrierefreiheit“ besser geschult werden.
- 2.) Die Quote in § 35 Abs. 1 Satz 1 LBO Baden-Württemberg, insofern in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen eine Etage barrierefrei sein muss, soll erhöht und ausdifferenziert werden und zwar nach Barrierefreiheit und Barrierearmut.

### **II. Wohnraum in Altbauten**

Es sollen bessere wirtschaftliche Anreize gesetzt werden, Wohnungen in Altbauten barrierefrei bzw. barrierearm auszugestalten.

### **III. Sensibilisierung der Kommunen und Schulung dortiger Mitarbeiter**

Es soll dafür gesorgt werden, dass die städtebaulichen Planer in den Kommunen und Entscheidungsträger in den Baurechtsämtern hinlänglich zu den Themen „Barrierefreiheit“ und Barrierearmut“ geschult werden.

### **IV. Verpflichtungen/Anreize bei Neubauten und Umbauten von Geschäften/Arztpraxen**

Es sollen bessere Anreize dafür geschaffen werden, dass Geschäfte und Arztpraxen ihre Räumlichkeiten barrierefrei, bzw. zumindest barrierearm ausgestalten. Gleichfalls sollte über verpflichtende Faktoren nachgedacht werden.

### **V. „Vorfahrt für Barrierefreiheit“ bei Entscheidungen nach § 34 Baugesetzbuch**

Es soll festgeschrieben werden, dass Entscheidungen im Ermessen nach § 34 Baugesetzbuch dann zugunsten von Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit, bzw. -armut zu fallen haben, wenn keine angemeldeten berechtigten, Interessen unmittelbar betroffener Dritter entgegenstehen.

### **VI. Behindertenbeauftragte**

§. 15 Absatz 1, Sätze 1 und 2 L-BGG BW sollen dahingehend geändert werden, dass die Installierung von Behindertenbeauftragten in jeder Gemeinde verpflichtend ist.

## B. Begründung

### I. Betroffener Personenkreis

Ende 2017 lebten in Baden Württemberg 943.183 schwerbehinderte Menschen<sup>1</sup>, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem anerkannten Behinderungsgrad von mindestens 50 % besaßen.<sup>2</sup> Rechnet man die Schwerbehinderten ohne Behindertenausweis, ferner die Pflegefälle, insbesondere die durch Alter beeinträchtigten Menschen, die Angehörigen und Freunde der vorgenannten Personkreise hinzu, ist der **überwiegende Teil der Bevölkerung** thematisch betroffen.

Hieraus ergibt sich, dass die barrierefreie, bzw. barrierearme Ausgestaltung der Wohnräume, bzw. der städtischen Infrastruktur, ein herausragendes gesellschaftliches, aufgrund der demographischen Entwicklung (im Jahr 2030 sollen nur noch 30 % der Bevölkerung unter 60 Jahre alt sein) sich stetig verschärfendes Problem darstellt.

### II. Inklusive Gesellschaft, bzw. Selbstbestimmungsrecht

Nicht nur aufgrund des vielzählig normierten Selbstbestimmungsrechts, insbesondere bezüglich einer unabhängigen Lebensführung (vgl. u.a. Art. 19 UN-BRK, BGG, AGG, 9.Sozialgesetzbuch, das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwer behinderter Menschen) verpflichtet den Staat zu entsprechenden Maßnahmen, sondern auch aus unserem christlichen Menschenbild folgt, dass wir uns zu einer inklusiveren Gesellschaft entwickeln.

Barrieren müssen derart beseitigt werden, dass jeder Mensch in der Lage ist, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, autark in seiner Wohnung zu leben und sich in der Gesellschaft fortzubewegen.

---

<sup>1</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018, „Behinderte und Pflegebedürftige Schwerbehinderte je 100 Einwohner“: <https://www.statistik-bw.de/Gesundheit/BehindPflegebeduerft/Schwerbeh-pEW.jsp>

<sup>2</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018, „Erläuterungen“ zu „Behinderte und Pflegebedürftige Schwerbehinderte je 100 Einwohner“: <https://www.statistik-bw.de/Gesundheit/BehindPflegebeduerft/Schwerbeh-pEW.jsp>

### III. Zur Barrierefreiheit, bzw. Barrierearmut

Während die Begriffe „barrierearm“, „schwellenarm“ oder „barrierereduziert“ nicht legal definiert sind, es somit zur Einordnung in diese Begriffe ausreicht, dass Wohnungen wenige behinderungsspezifische Besonderheiten aufweisen, ansonsten aber durchaus noch Barrieren, wie Stufen, gegeben sein dürfen, ist der Begriff der Barrierefreiheit in § 4 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGG), legal definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen, sowie andere gestaltende Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“

Diese Vorschrift wurde auch überwiegend, nämlich mit Ausnahme des Wortes „auffindbar“ in das Landesrecht Baden-Württemberg - § 3 Abs. 2 Satz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes - übernommen.

Barrierefreiheit verlangt die Einhaltung konkreter DIN-Normen. **Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg einen hervorragenden Leitfaden herausgegeben.**<sup>3</sup>

Entgegen landläufiger Meinung **verlangt der Begriff „ Barrierefreiheit“ jedoch bei einer Wohnung** nicht per se, dass diese auch rollstuhlgerecht wäre. Nach DIN 18040-2 – *Planungsgrundlagen* – Teil 2: Wohnungen - wird die Einhaltung für Rollstuhlfahrer durch die Kennzeichnung „R-Anforderungen“ ausgewiesen.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> <https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/BarrierefreiesBauen-interaktiv.pdf>

<sup>4</sup> Vgl. „Nullbarrieren.de: <https://nullbarriere.de/barrierefreie-wohnung-mieten.htm> ;

#### **IV. § 35 LBO BW**

Weil, wie vorstehend ausgeführt, die Barrierefreiheit keine Rollstuhlgerechtigkeit impliziert, verlangt § 35 Abs. 1 LBO BW nicht nur den barrierefreien Zugang zu Wohnungen und das jeweils das Wohn- und Schlafzimmer, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen - allerdings nur in einem Geschoss eines Wohngebäudes, welches über mehr als zwei Wohnungen verfügt.

Das bedeutet allerdings auch, dass in Hochhäusern zwar eine Etage entsprechend barrierefrei und rollstuhlgerecht nutzbar sein muss, allerdings sämtliche anderen Wohnungen im Haus von solchen Vorschriften nicht tangiert werden. Das kann aus Gründen der Inklusion und der Selbstbestimmung nicht hingenommen werden.

Aufgrund des hohen Bedarfs an barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen bedarf es daher einer Ausweitung von entsprechenden Anreizen und überdies einer Straffung der Verpflichtungen in der Landesbauordnung und zwar differenziert nach „barrierefrei“, „rollstuhlgerecht“ und „barrierearm“.

##### **1.) Neubauten**

Bei Neubauten stecken die Probleme bezüglich der Barrierefreiheit und Rollstuhlgerechtigkeit weniger in den zusätzlichen Kosten, sondern eher in den städtebaulichen und planerischen Aspekten. Daher muss eine entsprechende Sensibilisierung und Schulung der Planer und Entscheider erreicht werden. Zudem müssen die Anreize für die Barrierefreiheit und Rollstuhlgerechtigkeit von Wohnraum erhöht werden.

##### **2.) Altbauten**

Wohnungen in Altbauten sind oft nur mit unverhältnismäßig hohen Mitteln nach den DIN-Normen auf das Niveau der Barrierefreiheit zu bringen. Wenn zum Beispiel die „R-Anforderungen“ aus der DIN 18040-2 – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen ein Wenderadius von 1,50 m verlangt und dies bei einem Umbau

allerdings nur mit 1,45 m möglich wäre, wobei schon nicht mehr von Barrierefreiheit geredet werden kann, dürfen Förderungen nicht daran scheitern:

Bei Altbauten sollte man sich insoweit mit Förderungen daran orientieren, mit verhältnismäßig adäquaten Mitteln die bestmögliche Barrierearmut zu generieren.

### **3.) Öffentlich-rechtliche Träger**

Zwar verpflichtet § 7 L-BGG BW bereits öffentlich-rechtliche Träger, bei Neubau- und Umbaumaßnahmen bauliche und andere Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung Baden-Württemberg, barrierefrei herzustellen, allerdings keine juristischen oder privaten Personen.<sup>5</sup>

## **V. Neu- bzw. Umbauten von Geschäften und Arztpraxen**

Um ein inklusives, selbstbestimmtes Wohnen überhaupt zu ermöglichen, ist es zudem erforderlich, für eine Barrierefreiheit, bzw. weitestgehende Barrierearmut von Geschäften und Arztpraxen zu. Insofern bedarf es einer höheren Sensibilisierung, Intensivierung von Anreizen und auch, zumindest bei größeren Geschäften und Praxen verpflichtender Elemente.

## **VI. Behindertenbeauftragte - § 15 L-BGG BW**

In § 15 Abs. 1 des Landesbehindertengleichungsgesetzes von Baden-Württemberg (L-BGG) wird zwar mit Satz 1 angeordnet, dass die Stadt- und Landkreise Behindertenbeauftragte bestellen müssen, hingegen mit Satz 2 der vorgenannten Vorschrift den übrigen Gemeinden eine solche Bestellung ins Ermessen gestellt. Das hat zur Folge dass selbst Großen Kreisstädten, zum Beispiel der Stadt Lahr, mit über 45.000 Einwohnern, Villingen-Schwenningen mit über 84.000 Einwohnern, Lörrach mit knapp 50.000 Einwohnern und Singen mit

---

<sup>5</sup> Vgl. Drs 15 / 5936 des Landtages Baden-Württemberg, Seite 17.

über 47.000 Einwohnern, die Bestellung von Behindertenbeauftragten ins Ermessen gestellt werden.

Da das Gesetz ausdrücklich freilässt, ob die Bestellung von Behindertenbeauftragten hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgt, ist es nicht einsichtig, warum lediglich die Stadt- und Landkreise verpflichtet sein sollen und damit Menschen mit Beeinträchtigungen ein solcher ortsnaher Ansprechpartner oft vorenthalten wird. Wenn einerseits angestrebt wird, dass behinderte und ältere Leute in ihren Wohnungen auch bei Eintreten von körperlichen Beeinträchtigungen in ihren Wohnungen wohnen bleiben können, so sollte ihnen, ihnen vertrauenswürdig erscheinende Beraterinnen und Berater zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Vertrauenswürdigkeit generiert sich aus der besonderen Stellung der Behindertenbeauftragten, die, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 L-BGG BW, unabhängig und weisungsgebunden sind.

Übrigens sollte angestrebt werden, dass eine Vernetzung der Behindertenbeauftragten auf Landesebene erfolgt. Es könnte so eine Organisation geschaffen werden, insofern die oder der einzelne Betroffene sich an den für ihn zuständigen Behindertenbeauftragten mit einem Problem wenden könnte, der dann spezifische Hilfe generieren kann.

So stellt es zum Beispiel ein Problem dar, das oft Hilfsmittel aus billigsten Materialien zu völlig übersteuerten Preisen verkauft werden, was gerade ältere Leute rasch überfordert.

Auch meine ich, dass der Begriff "Behindertenbeauftragter" geändert werden sollte, insofern ich vorschlage: „Berater für Menschen mit Beeinträchtigungen“

Ostfildern, den 8.4.2019

Christian Stürmer